

5.4.2 Infektionsprophylaxe

!ACHTUNG!

Mit der LPO 2008 wurden die Durchführungsbestimmungen erneut geändert. Dies betrifft die Abstände zwischen der ersten und zweiten Impfung bei der Grundimmunisierung sowie die Abstände bei den Wiederholungsimpfungen. Letztere wurden an die Bestimmungen der FEI angeglichen. Dies betrifft sowohl den einzuhaltenden Abstand bei der Wiederholungsimpfung (sechs Monate +/- 21 Tage) sowie die eingeräumte Toleranz (sieben Monate plus 21 Tage).

Pferde, die zuletzt regelmäßig gemäß der bisher (bis 31.12.2007) geltenden Durchführungsbestimmungen geimpft wurden, müssen auf Grund der seit 01.01.2008 geltenden Durchführungsbestimmungen nicht erneut grundimmunisiert werden. Bei diesen Pferden ist darauf zu achten, dass der Abstand zwischen der letztmalig durchgeführten Wiederholungsimpfung im Jahr 2007 und der erneut durchzuführenden Wiederholungsimpfung auf sechs Monate +/- 21 Tage (ggf. sieben Monate + 21 Tage) verkürzt wird. Pferde, bei denen dies nicht erfolgt, fallen unter die ab 01.01.2008 geltenden Durchführungsbestimmungen der LPO. Das heißt, ist bei erfolgreicher Kontrolle des Infektionsschutzes der Abstand zwischen den letzten beiden Impfungen größer als sieben Monate + 21 Tage liegt keine Startberechtigung vor. Das Pferd muss erneut grundimmunisiert werden.

Beispiel: Wurde ein Pferd zuletzt im September 2007 geimpft, muss eine Wiederholungsimpfung gemäß Durchführungsbestimmungen der LPO 2008 im März/April, spätestens im Mai 2008 erfolgen.

Die Impfpflicht für Turnierpferde ist eine Aufgabenstellung, die sich in erster Linie an das Management der Pferde und an die tierärztliche Praxis richtet. Sowohl aus Sicht des Besitzers, als auch aus tierärztlicher Sicht, ist gerade auf dem Gebiet der Infektionsprophylaxe auf die kontinuierliche Betreuung von (Turnier-)Pferden hinzuwirken.

Die Kontrolle der Infektionsprophylaxe auf dem Turnier stellt eine Aufgabe des TurnierTierArztes dar.

Die LPO schreibt die Impfung gegen Influenzaviren vor. Um an den Start gebracht werden zu können, muss das Turnierpferd gegen die Infektion mit Influenzaviren geimpft sein. Die Durchführungsbestimmungen zur Impfpflicht beschreiben die ordnungsgemäße Ausführung der Impfung.

Diese Durchführungsbestimmungen sind auf der Grundlage von seit Jahren wissenschaftlich belegten Erkenntnissen gefasst worden. Bei entsprechender Ausführung baut das darin vorgeschriebene Impfschema beim Turnierpferd den besten Infektionsschutz gegen Influenzavirusinfektionen auf. Zudem geben die Durchführungsbestimmungen einen flexiblen Zeitrahmen vor und erlauben damit eine gute praktische Umsetzung.

Zur Durchführung und Kontrolle gehört die Eintragung der Impfungen in den Pferdepass. Der Pferdepass muss für jedes Turnierpferd zum Turnier mitgeführt werden, da u.a. – gemäß Durchführungsbestimmungen – der Impfschutz jederzeit kontrolliert werden kann.

Zu den Durchführungsbestimmungen im Einzelnen

Ein guter Infektionsschutz gegen Influenzavirusinfektionen baut auf dem Einsatz von Impfstoffen auf, die die aktuell in der Pferdepopulation verbreiteten Virusstämme enthalten. Es ist daher zum einen die Aufgabe des Tierarztes, sich über die Aktualität der Impfstoffe zu informieren und nur diese Impfstoffe anzuwenden. Zum anderen ist die Industrie gefordert, ihre Impfstoffe den epizootologischen Bedingungen anzupassen.

Zusätzlich müssen die Zulassungsanforderungen insbesondere für Impfstoffe revidiert werden, um eine schnelle Aktualisierung der Impfstoffe an die epizootologischen Bedingungen zu ermöglichen.

Grundimmunisierung

Zum Aufbau einer Immunität gegenüber Influenzavirusinfektionen ist die dreimalige Impfung in vorgegebenen Abständen erforderlich. Dies gilt gleichermaßen für die Infektionsprophylaxe gegen Herpesvirusinfektionen.

Ohne diesen konsequenten Einstieg in das Impfprogramm (die Infektionsprophylaxe) sind alle weiteren Impfungen fragwürdig.

Grundimmunisiert werden müssen alle Pferde,

- die bis dato nicht gegen Influenzaviren geimpft wurden,
- die keine ordnungsgemäße Grundimmunisierung gegen Influenzaviren erhalten haben,
- die länger als sieben Monate plus 21 Tage nicht gegen Influenzaviren geimpft wurden.

Sollte der Abstand zwischen den letzten beiden Impfungen eines Pferdes gegen Influenzavirusinfektionen länger als sieben Monate plus 21 Tage auseinander liegen, müssen zwei Impfungen im Abstand von 42 bis 70 Tagen erfolgt und im Pferdepass dokumentiert sein, bevor das Pferd wieder startberechtigt ist.

Für den Turnierstart heißt dies: Bei erforderlicher Grundimmunisierung ist ein Start möglich, wenn die ersten zwei Impfungen durchgeführt wurden.

Zwischen dem nationalen Turnierstart und einer Impfung müssen bei einer Grundimmunisierung vierzehn Tage vergangen sein. Das heißt auf nationalen Turnieren darf ein Pferd am 15. Tag nach der zweiten Impfung der Grundimmunisierung starten.

Anders lautende Vorgaben vom Impfstoffhersteller müssen berücksichtigt werden soweit sie **unter** den gemäß Durchführungsbestimmungen zur Impfpflicht vorgegebenen Zeitabständen liegen.

Die Grundimmunisierung schreibt derzeit einen Abstand von mindestens 42 Tagen und von höchstens 70 Tagen zwischen der 1. und 2. Impfung vor. Dies entspricht, mit wenigen Ausnahmen, dem von den Impfstoffherstellern vorgesehenen (Höchst-)Abstand der Impfungen gemäß der ehemals erwirkten Zulassungsbedingungen.

Eine Unterschreitung der gemäß Durchführungsbestimmung vorgegebenen Abstände ist möglich, ein Abstand von weniger als vier Wochen lässt jedoch keinen Infektionsschutz erwarten.

Ein derart geimpftes Pferd erfüllt nicht die Startvoraussetzungen gemäß LPO!

Pferde, die gemäß FEI VETERINÄRREGLEMENT (VR) vor dem 1.1.2008 im Abstand von weniger als vier Wochen geimpft und entsprechend den dort seit 1.1.2005 geltenden Bestimmungen regelmäßig geimpft wurden, müssen nicht neu grundimmunisiert werden, wenn sie an nationalen Turnieren teilnehmen.

Im weiteren bleibt es Aufgabe der Tierärzte, die Durchführungsbestimmungen der LPO in die alltägliche Praxis umzusetzen, da wie eingangs angemerkt, die Durchführungsbestimmungen sich an den aktuellen wissenschaftlichen Grundlagen orientieren!

Wiederholungsimpfungen

Aus immunologischen Gründen, d. h. um den besten Infektionsschutz für ein Turnierpferd gegen Influenzavirusinfektion (nach abgeschlossener Grundimmunisierung) zu (er)halten, sowie aus praktischen Gründen sind die Impfungen gegen Influenzavirusinfektion alle sechs Monate +/- 21 Tage zu wiederholen.

Bei einer zusätzlichen Infektionsprophylaxe gegen Herpesvirusinfektion, insbesondere bei der Anwendung von Kombinationsimpfstoffen, ist eine Impfung im halbjährlichen Abstand ohnehin erforderlich.

Nach den Durchführungsbestimmungen der LPO werden im Einzelfall Wiederholungsimpfungen im Abstand von bis zu maximal sieben Monaten plus 21 Tage toleriert. (Gefordert war die Angleichung an die FEI-Bestimmungen! Als Ergebnis entsteht eine Toleranz von vier Wochen, in denen Überschreitungen des Regelintervalles (sechs Monate plus 21 Tage) nicht zum Ausschluss führen. – Die FEI bestraft in diesem Zeitraum mit Geldbußen.- Erst ab einer Überschreitung von mehr als vier Wochen erfolgt ein Starverbot.)

Bei Wiederholungsimpfungen müssen auf nationalen wie auf internationalen Veranstaltungen nach FEI- Reglement zwischen Impfung und Start sieben Tage liegen. Das heißt das Pferd darf am achten Tag nach der Impfung starten.

Die Impfpflicht gilt für alle Turnierpferde, d. h. „Allergiker“ und Pferde mit chronischem Husten unterliegen ebenfalls dieser Vorschrift für Turnierpferde. Sie erhalten keinen Dispens von dieser Regel. Allerdings benötigen diese Pferde insbesondere im Zusammenhang mit der Impfung eine besondere tierärztliche Betreuung.

Zu begründen ist die Regelung ohne Ausnahme damit, dass trotz oder gerade weil eine (zusätzliche) Belastung durch eine chronische Erkrankung vorliegt, ein Infektionsschutz des jeweiligen Pferdes sinnvoll ist.

Gerade der Einzelfall des nicht geimpften Pferdes auf dem Turnier stellt eine Infektionsgefahr für die anderen (Turnier)pferde dar. Des weiteren ist ein weitest gehender Infektionsschutz nur zu erreichen, wenn dieser ohne Ausnahme bei allen Pferden (Bestandsimpfung) durchgeführt ist.

Dokumentation

Bei Pferden, die auf Grund der Einführung der Impfpflicht für Turnierpferde, neu grundimmunisiert werden bzw. werden müssen (s. o.), sind alle Impfungen, beginnend bei der ersten Impfung der Grundimmunisierung, in den Pferdepass einzutragen.

Bei Pferden, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Pferdepasses bereits mehrere Jahre regelmäßig geimpft wurden bzw. bei denen keine Grundimmunisierung erforderlich ist, muss vom Tierarzt mit einem Satz bestätigt werden, dass die Eintragung der Impfungen regelmäßig erfolgt ist (z.B.: „Die vorangegangenen Impfeintragungen wurden geprüft und in Ordnung befunden.“)

Es müssen die letzten zwei Impfungen im Abstand von sechs Monaten (max. sieben Monaten plus 21 Tage) erfolgt sein und entsprechend eingetragen werden.

Eintrag von Impfungen gegen Influenzavirusinfektion gemäß VRs der FEI vom 1. Juni 2006:

Bevor der Pferdepass durch die FN im Jahr 2000 in Deutschland für alle Turnierpferde eingeführt wurde, erhielten Turnierpferde aus Deutschland in der Regel erst dann einen (FEI-) Pass, wenn sie im internationalen Pferdesport starten sollten.

Die Impfung gegen Influenza ist für die Teilnahme am internationalen Pferdesport schon länger vorgeschrieben. Für die Eintragung der Impfungen galt und gilt, dass die bisherige Impfgeschichte überprüft und in den FEI-Pass mit nachfolgendem Eintrag vorgenommen werden muss s. Annex XIV 11., VRs. 2006).

„THE VACCINATION HISTORY OF THIS HORSE IS CORRECT TO DATE: LAST VACCINATION ON . . . (enter date)“ („Die Impfgeschichte ist bis zu diesem Zeitpunkt korrekt. Die letzte Impfung ist erfolgt (Eintrag des Datums der letzten Impfung)) In diesem Fall genügen Unterschrift und Stempel des von der nationalen Föderation anerkannten Tierarztes, der auch die Beschreibung und das Diagramm des Pferdes ausfüllt, s. Annex XIV 11., Vet. Reg. 2006)

Dies gilt für neue Pässe und für Duplikate.

Nationale Pferdepässe werden von der FEI anerkannt, sofern sie die entsprechenden Auflagen der FEI erfüllen. Sie erhalten nach wie vor einen internationalen „Umschlag“, der die Registrierung als internationales Turnierpferd hervorhebt.

Die von der FN ehemals mit der Einführung der nationalen Pferdepässe erlaubte Eintragung der Impfungen nach dem Muster der FEI für Duplikate, entsprach nicht den aktuellen Bestimmungen der FEI.

Es wurde daher folgende Regelung in Absprache mit der FEI seitens der FN eingeführt:

In Pferdepässen, die zur Registrierung für den internationalen Pferdesport eingereicht werden, wird, sofern der Übertrag bzw. der Eintrag der bisherigen Impfungen mit den Worten begonnen wurde: „Die vorangegangenen Impfungen“ (s.o.), durch die FN mit dem offiziellen Standardsatz der FEI für Duplikate überklebt und von der FN gestempelt und unterschrieben. (Standardsatz: “The vaccination history is correct to date: last vaccination on . . .(enter date”).

Wenn dieser offizielle Eintrag durch die FN erfolgt ist, sollte die Eintragung der Impfungen auf internationalen Turnieren anerkannt werden. Leider hat die Absprache nicht zu einer entsprechenden Information aller offiziellen international tätigen Tierärzte seitens der FEI geführt. Infolgedessen kann es nach wie vor zu Beanstandungen der Impfeintragungen bei deutschen Pferden auf internationalen Turnieren kommen, wenn nicht in der oben beschriebenen Art und Weise vorgegangen wird.

Kontrolle

Der Pferdepass ist immer zum Turnier mitzuführen. Eine Kontrolle des Infektionsschutzes kann bei der Anreise zur PLS sowie jederzeit während der Veranstaltung stichprobenartig stattfinden. Es kontrolliert der TurnierTierarzt.

Um die Kontrolle reibungslos durchzuführen, bietet sich die Möglichkeit, per Ausschreibung die Teilnehmer aufzufordern, den Pferdepass zur Meldestelle mitzubringen. Während der Eintragung in die Startliste kann der Tierarzt den Impfstatus des Pferdes überprüfen. Eine Handhabung der Kontrolle in dieser Art und Weise hat den Vorteil, dass, wenn auch nur stichprobenartig durchgeführt, Pferde, die keinen Infektionsschutz besitzen, sofort reglementiert werden können. Das heißt:

1. Sie dürfen nicht bzw. nicht mehr starten und sind von der betreffenden PLS auszuschließen (LPO § 66.7)
2. Sie müssen den Veranstaltungsort sofort verlassen und stellen damit kein Infektionspotential für die anderen Pferde (mehr) dar. Zum anderen können Reiter im Zusammenhang mit Pferdekontrollen aufgefordert werden, den Pferdepass vorzulegen. Wenn der Tierarzt ohnehin permanent anwesend ist, dürfte es keine Probleme bereiten, noch während der Pferdekontrollen bzw. im Verlauf der Veranstaltung den Pferdepass herbeizuschaffen, oder ihn dem Tierarzt an einem verabredeten Ort (Meldestelle) vorzulegen. Bei nicht vorhandenem Infektionsschutz bzw. Pferdepass muss ein Richter oder der LK-Beauftragte dafür sorgen, dass das jeweilige Pferd den Veranstaltungsort unmittelbar verlässt.

Hinweis:

Die Kontrolle des Infektionsschutzes gegen Influenzavirusinfektion erfolgt anhand der Eintragungen im Pferdepass, d.h. der Impfschutz wird durch die korrekt ausgeführten Eintragungen im Pferdepass zum Zeitpunkt des Turnierstarts belegt. Anrufe, Faxe oder Bescheinigungen während des Turniers, die dazu dienen sollen, nicht korrekte oder fehlende Eintragungen zu „relativieren“, sind nicht zulässig. Es gilt, was im Pferdepass eingetragen ist!

Anderslautende Aussagen, Vorgehensweisen oder andere Formulierungen in den besonderen Bestimmungen von Landeskommissionen sind als Verstoß gegen die LPO zu bewerten.

5.4.3 Muster für ein Informationsblatt zur Weitergabe an die für das Pferd verantwortliche Person zur

Kontrolle des Pferdepasses

Lebens-/

des Pferdes _____ Eintragungs- Nr.: _____

Bei der Überprüfung des Pferdepasses für o.g. Pferd wurden folgende Mängel festgestellt:

Seite 7 Diagramm nicht gezeichnet *
Diagramm unvollständig *

Seite 9: Unterschrift des Besitzers fehlt

Seite 30: Impfung nicht gem. Durchführungsbestimmungen zu § 66.6.10 LPO
Grundimmunisierung fehlt *
(Die Grundimmunisierung besteht aus 2 Impfungen im Abstand von 42 bis 70 Tagen und einer 3. Impfung im Abstand von 6 Monaten +/- 21 Tagen)
Wiederholungsimpfung nicht korrekt *
(Wiederholungsimpfungen haben im Abstand von 6 Monaten +/- 21 Tagen, höchstens 7 Monaten plus 21 Tagen zu erfolgen)

Bei langer Impfgeschichte genügt bei Übertragung folgender Eintrag:
„Die Grundimmunisierung und die weiteren Impfungen erfolgten korrekt gem. Durchführungsbestimmungen zu § 66.6.10 LPO, letzte Impfung am

....., Name des Impfstoffes, Unterschrift und Stempel des Tierarztes.“

Arzneimittelanhang fehlt

Unterschrift des Besitzers im Arzneimittelanhang auf Seite 41 oder 44 fehlt.

Unterschrift des Tierarztes im Arzneimittelanhang auf Seite 41 oder 44 fehlt.

*Erläuterungen:

Bitte alle Mängel baldmöglichst korrigieren.

Bei Besitzwechsel, notwendigen Korrekturen wie Abzeichenänderung (**s. a. Durchführungsbestimmungen zu § 16.4**), Kastration o. Ä. oder Tod des Pferdes, ist der Pass an die FN zu senden

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Tierarztes